

# Abschrift

072769

Landgericht Hanau

Verkündet am:  
30.05.2007

Geschäfts-Nr.: 1 O 179/07

Theus, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Beklagte

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hanau  
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Uffelmann als Einzelrichter/in  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2007

**für Recht erkannt:**

Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.135,95 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2007 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 285,24 Euro zu zahlen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Der Kläger fordert von den Beklagten Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 02.01.2007.

An jenem Tag fuhr der Beklagte zu 1) mit seinem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw auf das parkende Fahrzeug des Klägers auf. Dabei trat an dem Fahrzeug des Klägers ein Totalschaden ein. Er ließ von einem Sachverständigen ein Gutachten erstellen, in dem der Wiederbeschaffungswert des PKW auf 6.700 €, der Restwert auf 3500 € und die Reparaturkosten auf brutto 8.595,20 € veranschlagt wurden. Der Kläger ließ sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt mit einem Aufwand von 8685,95 Euro reparieren und forderte von der Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 22.1.2007 u. a. die Erstattung der Reparaturkosten unter Abzug der bereits geleisteten Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Dies lehnte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 30.01.2007 ab.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm ein Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen Reparaturkosten und Restwert zustünde. Außerdem seien die Beklagten verpflichtet, die vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 285,24 € zu bezahlen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 5.135,95 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2007 sowie eine Nebenforderung in Höhe von 285,24 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie halten die Klageforderung für zur Zeit nicht fällig, da nach der Rechtsprechung ein Geschädigter nur dann Reparaturkosten begehren könne, die bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeuges liegen, wenn er nicht nur eine fachgerechte Reparatur durchführen ließ, sondern das Fahrzeug auch noch sechs Monate genutzt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet. Denn dem Kläger steht nach den §§ 823 BGB, 7 StVG, 3 PfIVG, 249 ff BGB der geltend gemachte Zahlungsanspruch zu, der entgegen der Ansicht der Beklagten auch fällig ist.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert, kann ein Geschädigter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH VI ZR 70/04), der sich die Kammer anschließt, seinen Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangen, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wurde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Diese Voraussetzung ist hier unstreitig erfüllt. Die sechsmonatige

Nutzungsdauer wurde vom BGH für den Nachweis des sog. Integritätsinteresses nur in den Fällen ins Spiel gebracht, in denen sog. fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwertes geltend gemacht werden (BGH VI ZR 192/05). Dieser Fall liegt hier nicht vor, was auch den Beklagten nicht entgangen sein kann, da sie in ihrer Klageerwiderung ausdrücklich auf diese Entscheidung eingegangen sind. Da ihnen ausweislich der Klageerwiderung auch die in der mündlichen Verhandlung angesprochene und oben zitierte Entscheidung bekannt ist, gab es für die Kammer keine Veranlassung, dem Antrag des Beklagtenvertreters auf Schriftsatznachlass stattzugeben, zumal ihm in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit eingeräumt worden ist, in die in Fotokopie vorliegende Entscheidung vom 15.02.2005 Einblick zu nehmen. Der Klage war deshalb stattzugeben, wobei zum Schadensersatzanspruch auch der Anspruch auf Ersatz der nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten gehört, während sich die Berechtigung der Zinsforderung aus den §§ 284, 286 BGB ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist auf § 709 ZPO gestützt.

Dr. Uffelmann  
Vizepräsident des Landgerichts